

Geltungsbereich § 2 NuWG

Definition Heim § 2 (2)

Einrichtungen für Volljährige



unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohner



gegen Entgelt



Aufnahme älterer, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen



Überlassung von Wohnraum



Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung stellen oder vorhalten



Heim

Ambulant betreute Wohngemeinschaften § 2 (3)

Haushaltsgemeinschaft pflegebedürftiger oder volljähriger Menschen mit Behinderungen



Überlassung von Wohnraum



an das Mietverhältnis gebundene vertragliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme entgeltlicher ambulanter Pflege- oder Betreuungsleistungen
Dienstleister sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählbar



Heim

Anwendung NuWG: statt § 4 (1-5) - § 4 (6), statt § 17 (2) - § 17 (3), zusätzlich § 20

Ausnahme des § 2 (5) S.1 :

≤ 12 Bewohner
und

Dienstleister sowie Art und Umfang der Leistungen spätestens nach 1 Jahr nach Gründung frei wählbar



Kein Heim

aber: § 7 (6 -7), § 3 Nr.2-3, § 18 (1) Nr. 3 und § 20 finden Anwendung

Betreutes Wohnen § 2 (4)

Volljährige Bewohner



Überlassung von Wohnraum



an das Mietverhältnis gebundene vertragliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Leistungen, die über allgemeine Unterstützungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen hinausgehen
Dienstleister nicht frei wählbar



Heim

Anwendung NuWG: statt § 4 (1-5) - § 4 (6), statt § 17 (2) - § 17 (3)

Ausnahme des § 2 (5) S. 2:

Dienstleister für Leistungen, die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, spätestens nach 1 Jahr nach Einzug wählbar



Kein Heim

aber: § 7 (6 -7), § 3 Nr. 2-3, § 18 (1) Nr. 3 finden Anwendung